

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Marktes der Gemeinde Beierfeld

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1996 (Spiegelwaldbote-Nr. 1/1996)

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Beierfeld erhebt Gebühren für die Benutzung des Marktes.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer den gemeindlichen Markt benutzt oder eine gemeindliche Einrichtung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Die Gebühr wird für jede Benutzung erhoben, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Für die Nutzung des gemeindlichen Marktes werden entsprechend dieser Satzung Gebühren erhoben (Gebührentarif siehe Anlage).

(2) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

(3) Die Gebühren werden als Tages- oder Monatsgebühren erhoben.

(4) Angefangene Quadratmeter oder laufende Meter werden aufgerundet.

(5) Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Gebühren.

(6) Vergibt der Verantwortliche der Gemeindeverwaltung einen Tagesstand am Tage mehrmals, so wird jedesmal die volle Gebühr erhoben.

§ 5 Gebührenentstehung

(1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebühren sind grundsätzlich im voraus zu zahlen. Liegen besondere Gründe vor, so kann die Verwaltung im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.

(2) Kann nicht sofort festgestellt werden, in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustimmung der Kostenforderung ein.

(3) Die Gebühren sind an den Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung zu zahlen. Der Sitz des Verantwortlichen ist in der Gemeindeverwaltung.

Marktverkäufer, welche beim Einzug der Gebühren übergangen wurden oder erst später hinzukommen oder deren Zahlungspflicht sich nachträglich durch Vergrößerung des Standes erweitert, haben die dafür schuldigen Gebühren unaufgefordert an den Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung zu entrichten.

§ 7 Gebührenbefreiung

Von den Gebühren befreit sind zur Kirmes und zum Weihnachtsmarkt alle im Ort ansässigen eingetragenen Vereine und Körperschaften.

§ 8 Ausgeschlossene Ansprüche

(1) Der Gebührenpflichtige kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Gemeinde aufrechnen.

(2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.

(3) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Dokumente (Rechnungsbelege, Quittungen) wird kein Ersatz geleistet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Gebührenregelung außer Kraft.

Ausgefertigt:

Beierfeld, den 08.01.1996

Rudler
Bürgermeister

Gebührentarif

für die Benutzung des Marktes der Gemeinde Beierfeld

Die Gebühren betragen:

1. Marktplatz (außer Kirmes- und Weihnachtsmarkt)

Standgebühr für die Standfläche pro Tag/qm	3,00 DM
---	---------

2. Marktplatz (Kirmes- und Weihnachtsmarkt)

a) Ausleihgebühr eines gemeindeeigenen Verkaufsstandes pro Tag	30,00 DM
b) Standgebühr für die Standfläche pro Tag/qm	4,00 DM

3. Stellflächen außerhalb des Marktplatzes (Kirmes- und Weihnachtsmarkt)

a) Standgebühr für die Standfläche pro Tag/qm	3,00 DM
--	---------

Energiekosten werden zusätzlich zur Marktgebühr erhoben.
Es wird folgender Pauschalbetrag angenommen:

pro Tag über 3 Tage Zähler erforderlich	3,00 DM
--	---------

Wird der Strom über ein eigenes Meßgerät entnommen, so ist pro kWh eine Gebühr von	0,50 DM
---	---------

zu entrichten.